



3



**Bescheinigung für den Bezug von Teilarbeitslosengeld
über das fortdauernde Beschäftigungsverhältnis**

Bescheinigung für:

Kundennummer: GR21 - _____

Name, Vorname	Geburtsdatum (bei Angabe der Rentenversicherungsnummer entbehrlich)
Straße	Ort
Versicherungsnummer der Rentenversicherung	

Hinweise für den Arbeitgeber:

Seit 01.01.1998 kann ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld entstehen, auch wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis weiter besteht. Die Agentur für Arbeit benötigt die nachfolgenden Auskünfte für die Prüfung der Frage, ob ein Leistungsanspruch besteht. Erforderlich sind Angaben zu der Beschäftigung in den letzten beiden Jahren. Zu der Auskunft sind Sie gem. § 315 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet. Erteilen Sie die Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, handeln Sie ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 23 SGB III). Ein solches ordnungswidriges Handeln kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem sind Sie in diesem Falle verpflichtet, der Bundesagentur einen entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 321 Nr. 2 SGB III).

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist beschäftigt seit: _____

Das Beschäftigungsverhältnis besteht fort: Ja Nein

Wöchentliche Stundenzahl: _____

Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist vorhersehbar: Ja Nein

Wenn ja voraussichtliches Ende: _____

Wenn das Beschäftigungsverhältnis vorher bereits unterbrochen/beendet war (z.B. bei Wiedereinstellung), geben Sie bitte Zeiträume und Art der bisherigen Beschäftigung an (z.B. Verkäufer/-in, Geschäftsführer/-in, Auszubildende/-r).

von: _____ bis: _____ als: _____

von: _____ bis: _____ als: _____

Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in den letzten 2 Jahren des Beschäftigungsverhältnisses für eine zusammenhängende Zeit von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt erhalten? Ja Nein

Wenn ja: Für jeden der folgenden Zeiträume wurde die Zahlung von Arbeitsentgelt – für sich allein betrachtet – länger als einen Monat unterbrochen:

von: _____ bis: _____ Gründe: _____

von: _____ bis: _____ Gründe: _____

Beispiele: Mutterschaft, unbezahlter Urlaub, Krankheit ohne Entgeltfortzahlung.

War/Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer bestellt oder an dem Unternehmen beteiligt? Ja Nein

Wenn ja: Sie/Er war/ist an dem Unternehmen beteiligt zu _____ v.H.

Sie/Er konnte damit Beschlüsse der anderen Gesellschafter mit Sperrminorität verhindern. Ja Nein

Angaben zur Sozialversicherung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Wurden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) entrichtet?

Ja Nein

Wenn ja: Krankenkasse

Sitz/Geschäftsstelle _____

Wurde die/der Beschäftigte als beitragsfreie/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer geführt?

Ja Nein

Wenn ja: von: _____ bis: _____ Grund: _____

Beispiele: Beschäftigung unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV, Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung.

War die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert?

Ja Nein

Wenn ja bei der: DRV Knappschaft

Sonstige Hinweise des Arbeitgebers an die Agentur für Arbeit**Ansprechpartner, Firmenstempel, Unterschrift**

Für Rückfragen der Agentur für Arbeit und Schriftwechsel:

Ansprechpartner/in ist Frau/Herr: _____

Geschäftszeichen: _____ Telefondurchwahl: _____

Name und Anschrift (Firmenstempel)

Unterschrift des Arbeitgebers (bei Heimarbeitern auch des Zwischenmeisters oder seines Beauftragten)

Arbeitslosenversicherungspflichtige Personen, die aufgrund der COVID-19 bedingten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Kinder selbst betreut und aufgrund des eingetretenen Verdienstauffalls eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1a) IfSG) erhalten haben, sind in dieser Zeit weiterhin versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitslosenversicherungspflichtige Personen, die aufgrund des Verdachtes der Ansteckung mit COVID-19 zu Hause bleiben mussten (Quarantäne), in dieser Zeit einen Verdienstauffall erlitten und dafür eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) erhalten haben, sind in dieser Zeit weiterhin versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung.

Diese versicherungspflichtigen Zeiten werden bei der Ermittlung eines Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld nach dem SGB III berücksichtigt.

Wenn für Fehlzeiten eine Entschädigung aufgrund eines Verdienstauffalls wegen Kinderbetreuung nach (§ 56 Abs. 1a) IfSG oder wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG gewährt wurde, geben Sie dies bitte unter den sonstigen Hinweisen an.